



Gen-ethischer Informationsdienst

Die Symmetrie der Geschlechter

AutorIn

[Ingrid Schneider](#)

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zeigt, dass durch die In-vitro-Fertilisation (IVF) und damit durch die Auslagerung von reproduktiven Substanzen (Eizelle, Sperma) aus dem Körper der Beteiligten, sowie durch das "Anhalten von Zeit" (kryokonservierte Lagerung von Sperma, Eizellen, Embryonen) eine neue Dynamik und Verschiebungen in geschlechtliche Machtverhältnisse bezüglich des "Kindermachens" geraten sind:

"Früher" – zu Zeiten der sexuellen Vereinigung zur Kindeserzeugung – hatte der Mann kein "Rückrufsrecht" über sein Sperma und den daraus entstandenen Embryo. Wollte er nicht Vater werden, musste er für Verhütung sorgen. Hatte eine Frau vor, schwanger zu werden, konnte sie den Mann "als Samenspender ausnutzen", indem sie selbst nicht verhütete und gegebenenfalls den Mann darüber im Unklaren ließ. Im Fall eines Dissenses darüber, ob eine eingetretene Schwangerschaft gewollt oder ungewollt war (Frau will Kind, Mann nicht), blieb dem Mann höchstens, die Frau psychisch unter Druck zu setzen und zu einer Abtreibung zu bewegen. Unterhaltspflichtig blieb (und bleibt) er weiterhin. Die Frau behielt letztlich das Entscheidungsrecht über das Austragen des Kindes.

Neue Dynamik und Machtverhältnisse

Die Beziehung war damit in gewisser Weise asymmetrisch. Die Frau hatte – durch die Tatsache ihrer leiblichen Beteiligung in der Schwangerschaft – ein größeres Bestimmungsrecht über den Embryo, der durch das Involviertsein beider (Frau trägt Eizelle, Mann Sperma bei) entstanden ist. Durch die IVF ist dieses Verhältnis ins Wanken geraten. Was ein "privater", sexuell und sozial vermittelter Akt war (Zeugung, "aus Liebe"), ist nun ein "öffentlicher", rechtlich vermittelter, vertraglich geregelter Akt, bei dem zudem Dritte (Arzt, Institutionen wie Kryobanken) und der Staat eine Rolle spielen und "mitentscheiden" dürfen. Die Rechtsprechung als öffentliche, staatliche Instanz (EGMR) hat nun dem Mann ein weiterwirkendes Selbstbestimmungsrecht über sein Sperma zugebilligt, selbst wenn dieses bereits mit der Eizelle verschmolzen und damit als Embryo ein potentieller Mensch geworden ist. Bei der IVF gibt es keine "Implantationspflicht" für die Frau: Auch wenn nach dem deutschen Embryonenschutzgesetz (ESchG) Embryonen in vitro nur erzeugt werden dürfen, um eine Schwangerschaft zu erzielen, kann die Frau der Übertragung des Embryos widersprechen, kann sich weigern, den Embryo auszutragen. Ein "Widerspruchsrecht" des Mannes gab es bisher in diesem Fall nicht – denn ein Embryo ist in seinem Lebensrecht verfassungsrechtlich geschützt. Das "Widerrufsverbot" über Ei und Sperma nach der Zeugung gilt zwar eigentlich für beide Geschlechter. Aber durch die wesentlich stärkere körperliche Beteiligung der Frau hatte diese de facto ein stärkeres Bestimmungsrecht über den Embryo. Das Urteil stellt die Symmetrie der Geschlechter her und löst damit (formal) das Gleichheitsgebot ein: Weder der Mann noch die Frau

können über das Schicksal des Embryos allein bestimmen. Beide haben die gleiche Dispositionsbefugnis. Im Zweifel "sticht" das Einspruchsrecht: Keiner kann den anderen Partner dazu zwingen, gegen seinen Willen (genetisch) Vater oder Mutter zu werden. Weder kann der Mann einen kryokonservierten Embryo – ohne Zustimmung der Frau – von einer Leihmutter austragen lassen, noch kann die Frau sich den Embryo ohne Zustimmung des Mannes implantieren lassen. Kindermachen wird zu einer "egalitären" Entscheidung. Aus lebensweltlicher Sicht verliert die Frau damit eine Dispositionsbefugnis über den Embryo, den sie bei einer sexuell und in vivo hergestellten Schwangerschaft quasi "naturwüchsig" hat. Dieser "Machtverlust" ist der Preis, den Frauen bei der IVF zahlen müssen. Durch Kryokonservierung lassen sich zwar "potentielle eigene Kinder" (Embryonen) auf Eis legen, nicht aber beendete Liebesbeziehungen aufrechterhalten und frühere Partner zum Elternsein gegen ihren Willen zwingen.

Informationen zur Veröffentlichung

Erschienen in:

GID Ausgabe 176 vom Juni 2006

Seite 39